

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



**Insertions-Preis:**  
pro 4gespaltene Petit-Zeile  
**25 Pfg.**

**Arbeitsmarkt: 20 Pfg.**

Erscheint  
monatlich 2 Mal.

Alle Correspondenzen sind  
an die Expedition  
Berlin, W., Markgrafenstr. 48  
zu richten.

**Abonnements-Preis:**  
pro Quartal  
im deutsch. und österr.  
Postverbande  
**Rm. 1,50;**  
im Auslande  
und für Kreuzbandsendung  
**Rm. 1,75**  
pränumerando.  
Bestellungen nehmen alle  
Postanstalten  
und Buchhandlungen an.  
Kreuzbandsendungen sind  
bei der  
Expedition zu bestellen.

**Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.**

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin, W., Markgrafen-Strasse 48.

**V. Jahrgang.**

\*

Berlin, den 1. October 1881.

\*

**No. 19.**

Inhalt: Bekanntmachung des Central-Vorstandes. — Innere Schulordnung. — Ueber die Compensation von Pendeluhrn, Taschenuhren und Chronometern. VIII. — Eine alte-Uhr mit Torsionspendel. — Eine Studie über die Construction der freien Ankerhemmung für Taschenuhren XI. — Aus der Werkstatt. — Sprechsaal. — Vereinsnachrichten. — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

## Bekanntmachung.

Indem wir nachstehend die Bestimmungen veröffentlichen, die zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung vom verehrlichen Aufsichtsrathe der deutschen Uhrmacherschule festgesetzt worden sind, lassen wir hier die Motive folgen, welche nach den gemachten Erfahrungen dabei massgebend sein mussten.

### Zur „Inneren Schulordnung“.

Von verschiedenen Seiten ist uns privatim ein Befremden darüber ausgesprochen worden, dass in der inneren Schulordnung den Geldstrafen ein so weiter Spielraum zugewiesen worden ist. Es wird daher zur Bildung eines zutreffenden Urtheils hierüber, ein Wort der Erklärung und Begründung wohl am Platze sein.

Auch im Aufsichtsrathe war in der ersten Periode des Bestehens der Schule wenig Meinung für Geldstrafen, sowie auch für Haftstrafen vorhanden, so dass ursprünglich unsere Mittel zur Aufrechterhaltung der Disciplin lediglich in der Vorladung vor den Aufsichtsrath und in der Ausschliessung aus der Schule bestanden.

Bald wurde es jedoch unverkennbar, dass zwischen diesen Strafen eine Lücke bestand, denn die erstere Strafe konnte man doch durch erfolglose Wiederholung nur abstumpfen, während die Ausschliessung eine unvermittelte Strenge in sich trug und namentlich die Angehörigen des Schülers mit grosser Härte traf. Es machte sich also nothwendig, die Freiheitsstrafen als Zwischenglied einzufügen.

Aber auch hiermit war noch kein genügendes System geschaffen. Vielmehr machte es sich in der Praxis sehr bald bemerklich, dass die Vergehungen, gegen welche einzuschreiten ist, sich deutlich in 2 Hauptgruppen unterscheiden, von denen die eine ihren Ursprung in Nachlässigkeit und Unachtsamkeit hat, während bei der anderen böser Wille oder Widersetzlichkeit zu Grunde liegt.

Man konnte doch z. B. einen Schüler der wiederholt aus Trägheit zu spät kam, oder aus Nachlässigkeit die nöthigen Bücher nicht mitbrachte, nicht deshalb vor den Aufsichtsrath fordern, oder im Wiederholungsfalle gar entlassen.

Hieraus ergab es sich von selbst, in welchen Fällen Ehrenstrafen und in welchen anderen Geldstrafen anzuwenden sind.

Die Erfahrungen, welche bisher mit diesem Strafsystem gemacht wurden, sind durchaus befriedigende. Die Beträge der Geldstrafen fliessen der Bibliothekskasse zu.

Der Aufsichtsrath der deutschen Uhrmacherschule  
**M. Grossmann.**

Der neugebildete Ilm-Saale Verein hat seinen Beitritt zum Central-Verbande mit Beginn des neuen Jahres erklärt, und ist die erfreuliche Aussicht vorhanden, dass bald noch andere Vereine folgen werden.

Der Central-Verbands-Vorstand  
gez. R. Stäckel.

## Innere Schulordnung.

§ 1. Die Thätigkeit der Schule wird nur durch die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage des Landes, sowie die 14 Tage andauernden Sommerferien unterbrochen. Ausnahmen können nur mit Bewilligung des Aufsichtsrathes stattfinden.

§ 2. Die Arbeitszeit ist festgesetzt:

Vom 1. April bis 30. Sept. von 6½ Uhr Morgens bis Mittags.  
1. Octb. " 30. Dez. " 7½ " " " "  
1. Dez. " 31. Jan. " 8 " " " "  
1. Febr. " 31. März " 7½ " " " "

und zu jeder Jahreszeit Nachmittags von 1½ bis 7 Uhr. Die Frühstücks- und Vesperzeit sind festgesetzt: Morgens von 8¼ bis 9 Uhr und Nachmittags von 3¼ bis 4 Uhr. Anfang und Ende der Arbeitszeit, sowie Ende der Frühstücks- und Vesperzeit werden durch Glockensignale angezeigt.

§ 3. Die Zöglinge haben sich zur festgesetzten Zeit einzufinden. Jede Verspätung wird in ein Buch eingeschrieben und ist für jede angefangene Stunde 10 Pf. Strafe zu entrichten.

§ 4. Ohne Erlaubniss des betreffenden Lehrers, die sich auf dringende Fälle zu beschränken hat, darf kein Zögling während der Arbeitszeit die Schule verlassen. Zuwiderhandlungen werden mit 50 Pf. bestraft.

§ 5. Jede Abwesenheit muss begründet werden und wird in ein Buch eingeschrieben. Im Krankheitsfalle ist dieser durch den Wohnungsgeber bescheinigen zu lassen und diese Bescheinigung bei Wiederaufnahme